

Antrag an die 1. Tagung der 8. Hauptversammlung der Partei DIE LINKE.

Marzahn-Hellersdorf am 17. September 2022

Antragsteller: Bezirksvorstand

Änderung der Bezirkssatzung entsprechend dem Beschluss zur Bildung von Ortsverbänden

Die Hauptversammlung beschließt die Anpassung der Bezirkssatzung in den Paragraphen - §13; §16 und § 19 im Zusammenhang mit der neuen Struktur von Ortsverbänden.

Begründung

Am 23. April 2022 fasste die 7. Hauptversammlung den Beschluss über die Gründung der Ortsverbände. Der neuen Struktur entsprechend muss die Bezirkssatzung angepasst werden. Die Änderungen im o. Antrag ergeben sich fast alle aus dem Beschluss vom 23. April 2022.

Hinweise:

1. Änderungen/Ergänzungen sind farblich hervorgehoben.
2. Streichungen sind als solche gekennzeichnet.

§ 13 Die **Ortsverbände Basisorganisationen**

(1) Alle Mitglieder der Partei gehören **einem Ortsverband** in der Regel einer Basisorganisation (BO) ihrer Wahl an. **In den Ortsverbänden können sich Basisorganisationen organisieren.**

*Basisorganisationen können sowohl nach dem Wohnortprinzip, in Betrieben und Einrichtungen oder nachbestimmten politischen Themenfeldern bzw. sozialen Interessen gebildet werden. **Jede Basisorganisation ist einem Ortsverband zugeordnet. 19 Mitglieder, die sich selbst keiner BO zuordnen, werden durch den Bezirksvorstand in einer BO zusammengefasst, um ihre Mitgliederrechte ausüben zu können. Ein Wechsel des Ortsverbandes steht jedem Mitglied und jeder Basisorganisation frei.***

Eine Neuaufteilung, Fusion oder Teilung der Ortsverbände erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung.

~~(2) Der Bezirksverband hat das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Den Beschluss darüber fasst die Hauptversammlung des Bezirksverbandes. Hat~~

~~sich der Bezirksverband in Ortsverbände untergliedert, gliedern sich die Basisorganisationen einem Ortsverband an.~~

~~(3) Die Basisorganisationen haben das Recht, eigene Arbeits- und Kommunikationsstrukturen zu schaffen, Untergruppen zu bilden oder sich mit anderen Basisorganisationen, innerhalb des Bezirksverbandes, zusammenschließen.~~

~~(4)(2) Basisorganisationen Ortsverbände führen Mitgliederversammlungen durch. Sie wählen die Delegierten zur Hauptversammlung. Hat sich der Bezirksverband (nach Absatz (2)) in Ortsverbände untergliedert, geht das Delegierungsrecht zur Hauptversammlung auf die Ortsverbände über.~~

(5) (3) Die Arbeit der Basisorganisationen Ortsverbände in der Öffentlichkeit und mit den eigenen Mitgliedern (z. B. Ehrung und Würdigung von Mitgliedern bei Jubiläen und Beisetzungen) wird durch den Bezirksvorstand logistisch unterstützt. Im Finanzplan des Bezirksverbandes werden dafür jährlich finanzielle Mittel eingeordnet.

(4) Die Ortsverbände wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Mitgliederversammlung einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern. Bei der Wahl des Vorstandes ist die Mindestquotierung nach der Wahlordnung der Partei DIE LINKE zu gewährleisten
Der Vorstand des Ortsverbandes vertritt den Ortsverband innerhalb des Bezirksverbandes. Er ist Ansprechpartner für seine Mitglieder und den Bezirksvorstand in allen Belangen des Ortsverbandes.
Mindestens alle zwei Jahre wird der Vorstand des Ortsverbandes auf einer Mitgliederversammlung des Ortsverbandes gewählt. Er soll dem Bezirksvorstand Ansprechpartner*innen im Ortsverband für Neumitglieder und Mitgliederarbeit und Veranstaltungen/politische Arbeit benennen.
Der Vorstand des Ortsverbandes soll mindestens einmal pro Quartal parteiöffentlich tagen.
In jedem Ortsverband finden mindestens zwei Mal pro Jahr Mitgliedervollversammlungen statt. Jedes Mitglied des Ortsverbandes der Partei DIE LINKE ist auf der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes stimm- und wahlberechtigt.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl der Hauptversammlung

(5) Die Delegierten zur Hauptversammlung werden von den

~~Basisorganisationen oder – wenn sich Basisorganisationen zu Ortsverbänden zusammengeschlossen haben – von den Ortsverbänden gewählt.~~

~~(6) Die Delegiertenmandate aus den Basisorganisationen bzw. für die Ortsverbände werden entsprechend den Mitgliederzahlen auf diese verteilt. Je 20 Mitglieder werden 2 Mandate erteilt und je weitere angefangene 20 Mitglieder ein weiteres Mandat. BO mit weniger als 20 Mitgliedern werden durch den Bezirksvorstand zu gemeinsamen Delegiertenwahlversammlungen eingeladen, sodass jeweils mindestens 20 wahlberechtigte Mitglieder quotiert wählen können.~~

~~(7) Mitglieder, die sich keiner Basisorganisation angeschlossen haben, werden vom Bezirksvorstand zu einer gemeinsamen Delegiertenwahlversammlung eingeladen.~~

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Bezirksvorstandes

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens 13 **11**, maximal 21 von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. **Die Ortsverbände haben die Möglichkeit, einen Personalvorschlag des Ortsverbandes für die Wahl in den Bezirksvorstand zu unterbreiten. (Derjenige sollte besonders auch Belange des Ortsverbandes vertreten). Die Hauptversammlung entscheidet per Beschluss vor der Wahl über die Stärke des zu wählenden Vorstandes.**

(2) Der Bezirksvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Bezirksvorstands oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss der Hauptversammlung statt.

(3) Ein und dieselbe Wahlfunktion darf nicht länger als acht Jahre hintereinander von Amtsträger/innen auf Bezirksebene ausgeübt werden. Eine abermalige Wahl ist nur nach ~~Ablauf~~ **Aussetzen** einer vollen Wahlperiode möglich oder wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Möglichkeit einer Kandidatur zugestimmt haben.

(4) Dem Bezirksvorstand gehören mit beratender Stimme an: - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des anerkannten Jugendverbandes des Bezirksverbandes - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fraktionsvorstandes. Die Hauptversammlung kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

(5) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger*innen der Europa-, der Bundes- oder der Landes- und Bezirksebene sein.